



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang	Potsdam, den 6. Februar 2002	Nummer 6
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Zuwendungen aus der Fischereiabgabe	54
Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit	56
Ministerium des Innern	
Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes für die Wahlen der (Ober-)Bürgermeister im Land Brandenburg	58
Genehmigung der Verwendung eines Stimmzählgerätes für die Wahlen der (Ober-)Bürgermeister im Land Brandenburg 2002	58
Landespersonalausschuss	
Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses zur Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes	59
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 6/2002	

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
über die Gewährung von Zuwendungen
aus der Fischereiabgabe**

Vom 15. Januar 2002

1. Rechtsgrundlage, Zweck

- 1.1 Das Land gewährt nach § 22 Abs. 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 178), nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung des Fischereiwesens in Brandenburg.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der aus der Fischereiabgabe zur Verfügung stehenden Mittel.

- 1.2 Die Zuwendungen werden zur Förderung des Fischereiwesens verwendet. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen der Fische, Untersuchungen der Lebens- und Umweltbedingungen der Fische sowie der Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Fischkrankheiten, Muster- und Lehrbetriebe der Fischerei sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information und zur Aus- und Fortbildung.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind:
- 2.1.1 Fischbesatz zur Erhaltung, Förderung und Gesunderhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden heimischen Fischbestandes in naturnaher Artenvielfalt,
- 2.1.2 Maßnahmen zur umfassenden Regulierung des Fischbestandes, insbesondere die Entnahme und Entsorgung von Fischarten und Wollhandkrabben, deren Vorkommen aus fischereibiologischen und ökologischen Gründen unerwünscht ist,
- 2.1.3 Gewässerbonitierung und Kartierung von Fischbeständen mit fischereilicher Zielsetzung,
- 2.1.4 Maßnahmen der fischereilichen Züchtungsarbeit,
- 2.1.5 notwendige Besatzmaßnahmen nach unvorhergesehenen witterungsbedingten und anderen natürlichen nachteiligen Ereignissen sowie zur Wiederansiedlung von Fischarten,
- 2.1.6 Maßnahmen in Muster- oder Lehrbetrieben der Fischerei von überbetrieblicher Bedeutung,

- 2.1.7 wissenschaftliche Versuchs- oder Forschungsarbeiten mit fischereilicher Zielsetzung sowie Maßnahmen zur Diagnose, Prophylaxe und Therapie von Fischkrankheiten,
- 2.1.8 Maßnahmen und Einrichtungen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Aus- und Fortbildung im Fischereiwesen sowie zur Pflege binnenfischereilicher Traditionen,
- 2.1.9 die zur Sicherung der Interessen der Erwerbs- und Angelfischerei notwendigen Personal- und Sachausgaben von eingetragenen Vereinen nach den Nummern 3.7 und 3.8,
- 2.1.10 Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie.
- 2.2 Maßnahmen, die für die gesamte Fischerei oder für eine Vielzahl der in Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger oder als Modell von Bedeutung sind, werden bevorzugt gefördert.
- 2.3 Soweit für Maßnahmen nach Nummer 2.1 ganz oder teilweise Finanzmittel zur Ausrichtung der Fischerei (FIAF) gewährt werden können, sollen vorrangig diese Mittel ausgereicht werden.
- 2.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind alle Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen für Gewässer und Anlagen, zu denen deren Träger oder Dritte gesetzlich verpflichtet sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- 3.1 Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte sowie deren rechtsfähige Vereinigungen,
- 3.2 Fischereiunternehmen aller Rechtsformen,
- 3.3 im Vereinsregister eingetragene Vereine zur Förderung und Ausübung des Angelns oder zur Förderung des Fischartenschutzes oder zur Förderung der fischereilichen Traditionspflege,
- 3.4 Fischereigenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- 3.5 Fischereiverbände,
- 3.6 fischereiwissenschaftlich tätige natürliche und juristische Personen,
- 3.7 ein im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Brandenburg, der nach seinem Vereinszweck die Interessen der Berufs- und Angelfischerei vertritt und dem mindestens 80 v. H. der Unternehmen der Erwerbsfischerei und mindestens 80 v. H. der rechtsfähigen gemeinnützigen Anglervereinigungen als Mitglieder angehören,

- 3.8 ein eingetragener Verband, der die binnenfischereilichen Interessen mehrerer Bundesländer vertritt,
- 3.9 sonstige natürliche oder juristische Personen, die vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zu bestätigen sind.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 4.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.8, 2.1.10
Festbetragsfinanzierung für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.9

- 4.3 Form der Zuwendungen:
Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

- 4.4 Bemessungsgrundlage:
Grundlage für die Bemessung der Zuwendung bildet der im Antrag kalkulierte Kostenvoranschlag für die Maßnahme. Die Kostenkalkulation ist Bestandteil des Antrages. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können bis zu dem Betrag, der sich bei Vergabe der Leistung an ein Unternehmen ergeben würde, berücksichtigt werden.

Der Zuschuss kann bei den Nummern 2.1.3, 2.1.5, 2.1.8 und 2.1.10 bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Bei den Nummern 2.1.4, 2.1.6 und 2.1.7 beträgt der Zuschuss bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Festbetrag für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 kann bis zu 5 Euro/ha besetzter Gewässerfläche betragen. Für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 kann der Festbetrag bis zu 0,30 Euro/kg entnommener und entsorgter Fische betragen. Die Mindestabfischmenge muss 30 kg/ha bei den Fischarten Blei, Güster, Silber- und Marmorkarpfen sowie Wollhandkrabben je Gewässer, bei den Strömen Elbe und Oder 50 kg/ha betragen.

Bemessungsgrundlage für Maßnahmen nach Nummer 2.1.9 bilden die jährlichen Haushaltspläne der Vereine. Jährlich können diese Maßnahmen mit einem Festbetrag von jeweils bis zu 85.000 Euro/Jahr bezuschusst werden.

- 4.5 Bagatellgrenze: 250 Euro für die Zuwendungshöhe.

5. Sonstige Bestimmungen

Gemeinnützige außeruniversitäre Agrarforschungsein-

richtungen und andere wissenschaftliche Auftragnehmer erhalten für vereinbarte Leistungen eine Kostenerstattung aus der Fischereiabgabe.

Die Bestimmungen nach Nummer 7 gelten entsprechend.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei der Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.1.9 ist sicherzustellen, dass eine Beratungs- und Verbandsförderung im Sinne der Doppelförderung ausgeschlossen ist.
- 6.2 Der Zuwendungsbescheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge sind schriftlich an das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft zu richten. Die Anträge sind formgebunden und werden vom Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft ausgegeben.

- 7.1.2 Dem Zuwendungsantrag sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:

Eine Erläuterung und ausführliche Beschreibung des Vorhabens mit dem Nachweis, dass das Vorhaben dem fischereilichen Interesse dient (formlos).

Der Kosten- und Finanzierungsplan.

Das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft kann die Vorlage weiterer Unterlagen, Stellungnahmen und erforderlichenfalls Finanzierungsnachweise verlangen.

- 7.1.3 Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2, 2.1.5 und 2.1.9 ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ab 1. Januar 2002 nicht förderschädlich.

- 7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft.

Das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens nach der Maßgabe dieser Richtlinie über die Einzelanträge im Rahmen der ihm aus der Fischereiabgabe vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Verfügung gestellten Mittel. Das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft beantragt vor der Bewilligung beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung die erforderlichen finanziellen Mittel unter Darlegung des Verwendungszwecks.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter, Eigenanteil und dem Projekt zuzurechnender gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.

7.3.2 Die Zuwendungen werden erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheids bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist.

Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auch herbeiführen, wenn er erklärt, auf einen Rechtsbehelf zu verzichten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Nachweis der Verwendung durch den Zuwendungsempfänger ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nach einem vom Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft herausgegebenen Muster zu erbringen.

7.4.2 Mit dem Nachweis sind die Originalbelege und sonstige die Verwendung belegende Unterlagen vorzulegen. Sie sind vom Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft mit einem Prüfungsvermerk zu versehen und dem Zuwendungsempfänger mit dem Hinweis, dass sie fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren sind, zurückzugeben.

8. Bestimmungen der LHO

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung
Vom 7. Januar 2002

1. Gegenstand der Beihilfe

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 28. März 1996 (GVBl. II S. 258), geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1998 (GVBl. 1999 II S. 24), werden in folgenden Fällen Beihilfen gewährt:

1.1 Probenentnahmen nach Anweisung oder Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zur Untersuchung auf

a) Brucellose

aa) bei Rindern gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1821),

bb) bei Schweinen gemäß § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, §§ 10 und 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 der Brucellose-Verordnung und

cc) bei Schafen und Ziegen gemäß § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, §§ 13 und 17 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 3 der Brucellose-Verordnung und des auf der Grundlage der Richtlinie 91/68/EWG (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) erstellten Stichprobenplanes für Deutschland zum Nachweis der Brucellosefreiheit gemäß Entscheidung 93/52/EWG (ABl. EG Nr. L 13 S. 14);

b) Enzootische Leukose gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, §§ 3a, 7 und 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 2 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458);

c) Bovine-Herpesvirus-Typ-1-(BHV1-)Infektionen bei Rindern gemäß § 5 der BHV1-Verordnung vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) und im Rahmen eines amtstierärztlich bestätigten Planes zur BHV1-Sanierung und zur Aufrechterhaltung des Status „BHV1-freier Rinderbestand“ nach Maßgabe des Programms des Landes Brandenburg zur Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände;

d) Aujeszky'sche Krankheit bei Schweinen gemäß §§ 3a,

10 und 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1997 (BGBl. I S. 2701);

- e) Europäische Schweinepest (ESP), die gemäß § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 24 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1999 (BGBl. I S. 1044) und auf der Grundlage des in der jeweils geltenden Fassung durch Entscheidung der Kommission genehmigten Plans zur Tilgung der Klassischen Schweinepest in Deutschland durchgeführt werden;
- f) Maedi/Visna bei Schafen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Maedi/Visna und zur Sanierung infizierter Milchschaferbestände;
- g) Caprine Arthritis-Encephalitis bei Ziegen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Caprinen Arthritis-Encephalitis und Sanierung infizierter Ziegenbestände;

1.2 Untersuchung der Rinder auf Tuberkulose nach Anordnung des Amtstierarztes gemäß § 3 Abs. 1, §§ 4, 7a Abs. 1 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und c der Tuberkulose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462);

1.3 amtlich angeordnete Impfungen gegen

- a) Maul- und Klauenseuche gemäß § 11a Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1994 (BGBl. I S. 187) und
- b) Europäische Schweinepest gemäß § 13 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung;

1.4 für Impfstoff zur Impfung von Rindern gegen BHV1 im Rahmen eines amtstierärztlich bestätigten Planes zur BHV1-Sanierung nach Maßgabe des Programms des Landes Brandenburg zur Sanierung BHV1-infizierter Rinderbestände;

1.5 für Ohrmarken zur Kennzeichnung der Schweine, Schafe und Ziegen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zum Verfahren der Kennzeichnung von Schweinen, Schafen und Ziegen und der Registrierung sowie Kontrolle von Betrieben vom 23. November 2000.

2. Übertragung der amtlichen Untersuchungen und Probenentnahmen

Der Amtstierarzt kann gemäß § 2 Abs. 2 des Tierseuchen-

gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) praktizierende Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenentnahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Höhe der Beihilfen

Beihilfen für Probenentnahmen, Untersuchungen und amtlich angeordnete Impfungen in den Fällen der Nummer 1 werden in Höhe der nachfolgend aufgeführten Gebührensätze (ohne Mehrwertsteuer) gewährt:

3.1 Blutprobenentnahmen (Rind/Schwein/Schaf/Ziege)

Rind, Schaf, Ziege	
1. bis 10. Tier, je Tier	2,50 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier	2,00 Euro
jedes weitere Tier	1,70 Euro

Mutterkuhbestand in Freilandhaltung	
1. bis 10. Tier, je Tier	3,40 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier	2,50 Euro
jedes weitere Tier	2,00 Euro

Schwein	
1. bis 10. Tier, je Tier	2,50 Euro
11. bis 30. Tier, je Tier	2,10 Euro
jedes weitere Tier	1,80 Euro

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld	12,50 Euro
--	------------

3.2 Amtlich angeordnete Impfungen (ohne Impfstoff) gegen Maul- und Klauenseuche und Europäische Schweinepest

je Rind, Schwein, Schaf, Ziege	1,25 Euro
--------------------------------	-----------

3.3 Tuberkulinisierung

Tuberkulinisierung (ohne Tuberkulin) einschließlich Nachschau, Befundlisten	3,00 Euro
---	-----------

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld	12,50 Euro
--	------------

Bei Durchführung des Simultantests erhöht sich der Beihilfesatz für die Tuberkulinisierung um 50 vom Hundert.

4. Beihilfeberechtigte, Beihilfeverfahren

4.1 In den Fällen der Nummern 1.1 bis 1.3 gewährt die Tierseuchenkasse auf Antrag Beihilfen an den Tierbesitzer. Die sachliche Richtigkeit der Rechnungen ist durch den Amtstierarzt bestätigen zu lassen.

4.2 Die dem Landeskontrollverband e. V. Waldsiedersdorf in den Fällen der Nummer 1.1 Buchstabe b, c, f und g entstandenen Kosten werden von der Tierseuchenkasse erstattet.

- 4.3 Die Tierseuchenkasse stellt den für Impfungen gemäß Nummer 1.4 benötigten Impfstoff kostenlos zur Verfügung.
- 4.4 Die Kosten der Ohrmarken für Schweine, Schafe und Ziegen zur Kennzeichnung gemäß Nummer 1.5 werden von der Tierseuchenkasse getragen. Die sachliche Richtigkeit der Rechnungen ist durch den Amtstierarzt bestätigen zu lassen.

5. Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse gemäß Nummer 4 entstandenen Kosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

6. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit vom 22. Dezember 1998 (ABl. 1999 S. 18) außer Kraft.

Bauartzulassung eines Stimmzählgerätes für die Wahlen der (Ober-)Bürgermeister im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. Januar 2002

Nach § 2 Abs. 5 der Kommunalwahlgeräteverordnung vom 10. April 2001 (GVBl. II S. 138) macht das Ministerium des Innern bekannt, dass es am 14. Januar 2002 gemäß § 43 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 198) sowie §§ 1 und 2 der Kommunalwahlgeräteverordnung für das

NEDAP-Wahlgerät ESD 1 Version 01.02 mit dem Steuerungsprogramm Version 02.07

Herstellerfirma:
N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek (NEDAP)
NL - 7140 AC Groenlo

die Bauartzulassung für die Wahlen der (Ober-)Bürgermeister im Land Brandenburg erteilt hat.

Der Inhaber der Bauartzulassung hat jedem in den Verkehr gebrachten Stimmzählgerät eine Baugleichheitserklärung im Sinne von § 2 Abs. 4 der Kommunalwahlgeräteverordnung nebst Bedienungsanleitung und Wartungsvorschriften beizufügen. Die Baugleichheitserklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Wahlgeräte-ID,
- Hardware-Version,
- Software-Version,
- Checksumme gerade,
- Checksumme ungerade.

Genehmigung der Verwendung eines Stimmzählgerätes für die Wahlen der (Ober-)Bürgermeister im Land Brandenburg 2002

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. Januar 2002

Nach § 4 Abs. 3 der Kommunalwahlgeräteverordnung vom 10. April 2001 (GVBl. II S. 138) macht das Ministerium des Innern bekannt, dass es am 14. Januar 2002 gemäß § 43 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 198) sowie §§ 1 und 4 der Kommunalwahlgeräteverordnung die Verwendung des

NEDAP-Wahlgerätes ESD 1 Version 01.02 mit dem Steuerungsprogramm Version 02.07a

Herstellerfirma:
N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek (NEDAP)
NL - 7140 AC Groenlo

für die am 24. Februar 2002 stattfindenden Wahlen der (Ober-)Bürgermeister im Land Brandenburg genehmigt hat.

Die Verwendungsgenehmigung gilt auch für etwaige Stichwahlen, Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Nachholungswahlen.

Für Wahlbezirke, in denen der betreffende Wahlvorstand zusätzlich das Ergebnis der Briefwahl ermittelt, gilt diese Verwendungsgenehmigung nicht.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass jedem in den Verkehr gebrachten Stimmzählgerät eine Baugleichheitserklärung im Sinne von § 2 Abs. 4 der Kommunalwahlgeräteverordnung nebst Bedienungsanleitung und Wartungsvorschriften beizufügen ist.

**Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses
zur Feststellung der Befähigung beim
Regelaufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes**

Vom 14. Januar 2002

Der Landespersonalausschuss hat im förmlichen Umlaufverfahren nach § 3 Abs. 5 der Geschäftsordnung die als Anlage beigefügte Verfahrensordnung zur Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes beschlossen. Die Verfahrensordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung zur Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes vom 8. September 1999 (ABl. 2000 S. 11) außer Kraft. Abweichend von Satz 2 finden die §§ 1 und 4 der Verfahrensordnung vom 14. Januar 2002 bereits Anwendung auf Feststellungsverfahren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung noch zur Befähigungsfeststellung beim Landespersonalausschuss anhängig sind.

Anlage

**Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses
zur Feststellung der Befähigung beim
Regelaufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes**

Vom 14. Januar 2002

Der Landespersonalausschuss hat im Umlaufverfahren nach § 3 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses zur Erfüllung der ihm in § 34 Abs. 4 Satz 8 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Landes Brandenburg (LVO) übertragenen Aufgabe, die Befähigung beim Regelaufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes festzustellen, folgende Verfahrensordnung beschlossen:

§ 1

Zweck der Feststellung der Befähigung

Bei einer Beamtin/einem Beamten, deren/dessen Einführung die oberste Dienstbehörde für erfolgreich abgeschlossen hält, stellt der Landespersonalausschuss auf Antrag der obersten Dienstbehörde die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes fest. Er prüft zu diesem Zweck, ob die Beamtin/der Beamte die notwendigen Kenntnisse für die neue Laufbahn besitzt und befähigt ist, ihre/seine Kenntnisse auf dem ihr/ihm zugedachten oder übertragenen Aufgabengebiet und darüber hinaus in anderen Aufgabengebieten sachgerecht anzuwenden.

§ 2

Antrag und beizufügende Unterlagen

(1) Für Anträge ist das in der Anlage zur Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses beigefügte Muster zu verwenden. Für den Nachweis darüber, dass die laufbahnrechtlichen Voraus-

setzungen sowie die in Absatz 2 Nr. 2 bis 5 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist das in der Anlage zu dieser Verfahrensordnung beigefügte Muster zu verwenden; insoweit wird die Begründung des Antrages durch diese Anlage ersetzt. Der Antrag ist in 20facher Ausfertigung der Geschäftsstelle zuzuleiten.

(2) Dem Antrag sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:

1. die Personalakte,
2. eine Beurteilung über die Ergebnisse der praktischen Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn, die insbesondere auch Aussagen zu den von der Beamtin/dem Beamten wahrgenommenen Aufgabengebieten enthalten muss,
3. die Feststellung über die erfolgreiche Teilnahme an dem nach § 34 Abs. 2 LVO geforderten Bildungsgang sowie die Ergebnisse der einzelnen Leistungsnachweise,
4. andere Unterlagen, die die Eignung für die höhere Laufbahn belegen (z. B. Aktenstücke mit größeren Ausarbeitungen, die von der Beamtin/dem Beamten während der Einführungszeit gefertigt wurden) und aus denen die Urheberschaft der/des Beamtin/Beamten hervorgeht; die oberste Dienstbehörde hat zu bestätigen, dass die Ausarbeitungen vom Schwierigkeitsgrad der Ebene des höheren Dienstes zuzuordnen sind,
5. die ausführliche Darlegung der Eignung zur Personalführung sowie der Kenntnis der Grundlagen einer modernen - unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte - Verwaltungsführung.

(3) Der Landespersonalausschuss kann weitere Unterlagen anfordern.

§ 3

Entscheidung des Landespersonalausschusses

(1) Für die Durchführung des Befähigungsfeststellungsverfahrens bedient sich der Landespersonalausschuss zur Vorbereitung seiner Entscheidung des für die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber eingerichteten Unterausschusses.

(2) Eine sofortige Entscheidung nach Aktenlage ist nicht zulässig (§ 34 Abs. 4 Satz 5 LVO).

§ 4

Verfahren vor dem Unterausschuss

(1) Die Geschäftsstelle stellt dem Unterausschuss die Unterlagen nach § 2 zur Verfügung; der Unterausschuss kann weitere Unterlagen anfordern.

(2) Auf Grund der Unterlagen nach Absatz 1 verschafft sich der Unterausschuss einen Eindruck von der Persönlichkeit sowie den Kenntnissen und Fähigkeiten der/des für den Aufstieg vorgesehenen Beamtin/Beamten. Der Unterausschuss gibt ein Votum darüber ab, ob auf Grund der eingereichten Unterlagen die erfolgreiche Einführung festgestellt werden kann.

(3) In Zweifelsfällen schlägt der Unterausschuss dem Landespersonalausschuss eine persönliche Vorstellung der Beamtin/des

Beamten vor. In dieser persönlichen Vorstellung hat die Beamtin/der Beamte den Nachweis darüber zu erbringen, ob sie/er das Ziel der Einführung, in ausgewählten verwaltungsbezogenen Gebieten des Rechts, der Volkswirtschaftslehre, der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre und des Verwaltungsmanagements erweiterte und vertiefte Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, Selbstkompetenz und soziale Kompetenzen sowie wirtschaftliche, insbesondere betriebs- bzw. verwaltungsbetriebswirtschaftliche Kenntnisse zu erwerben, erreicht hat. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und das Stimmverhalten im Unterausschuss sowie die Form der Mitteilung der Entscheidung, die Berichtspflicht gegenüber dem Landespersonalausschuss und die Geschäftsführung gilt § 4 Abs. 5

bis 7 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber entsprechend.

(5) Der Landespersonalausschuss entscheidet auf Grund des Vorschlags des Unterausschusses.

§ 5

Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Wird der Beamtin/dem Beamten die Befähigung für die Laufbahn nicht zuerkannt, so darf sie/er dem Landespersonalausschuss nur noch einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, zur Feststellung ihrer/seiner Befähigung für dieselbe Laufbahn vorgeschlagen werden.

Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg nach § 34 LVO

Teil A - Allgemeine Angaben und Voraussetzungen

(Ist von der antragstellenden Behörde auszufüllen)

I. Allgemeine Angaben

Name der Bewerberin/
des Bewerbers:

Antragstellende Behörde:

Künftige Laufbahn:

II. Angaben zu den Voraussetzungen nach der Laufbahnverordnung

Dienstzeit:

Anstellung/erstmalige Verleihung eines Amtes
des gehobenen Dienstes am:

Zehnjährige Dienstzeit erfüllt am:

Mindestamt:

Verleihung eines Amtes der BesGr. A 12
(bei Beamtinnen/Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände
Verleihung des ersten Beförderungsamtes im gehobenen Dienst) am:

Einjährige Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes erfüllt am:

Altersgrenze:

Alter zum Zeitpunkt der Zulassung: Jahre

Zulassung:

Die/der Beamtin/Beamte wurde mit Zulassungsbescheid vom:

(Band/Blatt der PA)

zugelassen.

III. Angaben zur Einführungszeit und deren Inhalten

Praktische Einführung:

Datum Beginn:
Mindestdauer erfüllt am:

1. Dienstposten (Bezeichnung des Dienstpostens)

Aufgabeninhalte: 1.
2.
3.
...

Beurteilungsnote:

2. Dienstposten (Bezeichnung des Dienstpostens)

Aufgabeninhalte: 1.
2.
3.
...

Beurteilungsnote:

Bildungsgang:

Leistungsnachweise in:	Note:
	Note:
	Note:
	Note:
	Note:
	Note:
	Note:

Gesamtnote:

Unterlagen, die die Eignung für die höhere Laufbahn belegen:
(je nach Anzahl der eingereichten Unterlagen ergänzen)

- 1.
- 2.
- ...

Es wird bestätigt, dass die Ausarbeitung(en) vom Schwierigkeitsgrad der Ebene des höheren Dienstes zuzuordnen ist/sind.

Ausführliche Darlegung der Eignung zur Personalführung:
(Hinweise auf die Wahrnehmung von Führungsaufgaben)

Ausführliche Darlegung der Kenntnis der Grundlagen einer modernen - unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte - Verwaltungsführung:
(z. B.: Beteiligung an entsprechenden Projekten im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit während der Einführungszeit, zusätzliche Fortbildungen)

Damit halte ich gemäß § 1 der Verfahrensordnung zur Feststellung der Befähigung beim Regelaufstieg die Einführung der/des Beamtin/Beamten für erfolgreich abgeschlossen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Leiterin/Leiter der Behörde/Vertretung im Amt

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg
